

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 39 (1942)

Heft: 1

Buchbesprechung: Literatur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Literatur.

Das Armenwesen des Kantons Zürich vom Armengesetz von 1836 bis zu den Revisionsbestrebungen der 60er Jahre. Von Dr. oec. publ. *Helene Baltensberger*. Ernst Lang, Zürich 2, 1940, 175 Seiten, Preis Fr. 3.50.

Die Verfasserin knüpft in ihrer Dissertation an die beiden Publikationen von Frl. Dr. Alice Denzler und Frl. Berta Keller von 1920 und 1935 über das Armenwesen im Kanton Zürich im 16. und 17. und vom Beginn des 18. Jahrhunderts bis zum Armengesetz von 1836 an und befaßt sich, nachdem sie die wirtschaftlichen Verhältnisse in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts geschildert hat, zunächst mit den Neuerungen des Armengesetzes von 1836. Dann wendet sie sich dem Armengesetz von 1853 zu, das eine Großtat bedeutete, volle 75 Jahre in Kraft war, und dessen fürsorgerische Bestimmungen auch im Gesetze von 1928 wieder zur Geltung kamen. Der Unterstützungspraxis der Landgemeinden und der Städte Zürich und Winterthur widmet, sie, wie recht und billig, den größten Teil ihrer Arbeit. Daneben erwähnt sie auch außerordentliche Maßnahmen des Staates zur Linderung von Teuerungsnotständen, schildert die Armenpolizei in einem besonderen Kapitel und vergißt schließlich die in unserem Lande so wertvolle Mitarbeit der freiwilligen Fürsorge nicht. Im Kanton Zürich kamen hiefür die Hilfsgesellschaften in Zürich und Winterthur, die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft und die kantonale Gemeinnützige Gesellschaft in Betracht und in der geschlossenen Fürsorge einige private Rettungsanstalten. Aber auch der Ursprung der organisierten Fürsorgetätigkeit der Frau, die sich in den letzten Jahrzehnten so stark entwickelt hat, liegt in dem von der Verfasserin bearbeiteten Zeitraum und ist von ihr nicht übersehen worden. In einem Schlußwort faßt sie die Entwicklung zusammen und skizziert noch kurz die weiteren Bestrebungen der Armengesetzreform bis zum Armengesetz von 1928. Ein Tabellenanhang gibt Aufschluß über die Zahl der Unterstützten, die Unterstützungsausgaben (im ganzen und nach einzelnen Klassen) Staatsbeiträge usw. in den Jahren 1836—1860. — Wir freuen uns aufrichtig über diese treffliche, leicht lesbare, klare, von gründlichem Studium der Akten und der einschlägigen Literatur zeugende und die Fortschritte im Armenwesen (namentlich auch in der geschlossenen Fürsorge: Armenhäuser und Waisenhäuser!) deutlich hervorhebende Ergänzung der Geschichte des zürcherischen Armenwesens und hoffen, daß in absehbarer Zeit die Periode von 1860 bis 1928 mit ihren zahlreichen Revisionsbestrebungen eine ebenso eingehende und verständnisvolle Darstellung erfahren möchte. W.

Mitteilung an unsere Abonnenten.

Seit dem 1. Januar 1940, dem Datum der letzten allgemeinen Erhöhung der Zeitungspreise, sind die Herstellungskosten der Zeitungen und Zeitschriften weiterhin um mehr als 10% angestiegen. Diese Erscheinung ist zurückzuführen auf eine abermalige Erhöhung der Papierpreise, auf ein zweimaliges Ansteigen der Gehilfenlöhne und auf eine Preishausse verschiedener Rohstoffe, wie namentlich der Metalle, der Farben usw. Auf Grund dieser Tatsachen hat die Eidgenössische Preiskontrollstelle in Bern, mit Verfügung Nr. 230 A vom 13. November 1941, die Verleger in Anpassung an diese Teuerung ermächtigt, eine Erhöhung der Abonnementspreise im Rahmen des unumgänglich Notwendigen vorzunehmen. Wir sehen uns leider gezwungen, von diesem Recht Gebrauch zu machen, und den Abonnementspreis für den „Armenpfleger“ mit Wirkung ab 1. Januar 1942 von Fr. 9.— auf Fr. 10.— zu erhöhen. Wir sind aber überzeugt, daß die Leserschaft eine Maßnahme begreift, die unter dem Zwange der Verhältnisse erfolgt.

Redaktion und Verlag.